

# Keine Gnade vor Recht?!

## Zur Unbedingtheit des Folterverbots

### 1. Wirklich «unbedingt»?

«Der Gefolterte erlebt seinen Körper nicht mehr als Quelle eigener Kraft oder als Bollwerk des Widerstandes. In der Raserei des Schmerzes wird ihm der eigene Leib selbst zum Feind. [...] Der Schmerz steigert die Angst vor neuem Schmerz, der Schrecken verschlägt das Opfer in Panik und Verzweiflung. Die Gewalt zerstört Wille und Geist. Und sie zwingt das Opfer dazu, sich selbst zu entwürdigen, durch seine Schreie, seine Angst, sein Gewinsel um Gnade.»<sup>1</sup> Die wenigen Worte genügen, um zu zeigen: Folter ist barbarisch, grausam, menschenverachtend und durch nichts zu rechtfertigen.

Deshalb hält der Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 unmissverständlich fest: «Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.» Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 bestätigt in Artikel 7 das Folterverbot als allgemein zwingendes, internationales Recht und die Europäische Menschenrechtsdeklaration von 1950 erklärt das Folterverbot in Artikel 15, Absatz 2 für notstandsfest. Schliesslich unterstreicht das UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984 in Artikel 2, Absatz 2: «Aussergewöhnliche Umstände gleich welcher Art, sei es Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, dürfen nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.» Alles klar also! – Wirklich?

Die Eindeutigkeiten auf der Ebene des Rechts erscheinen in der Wirklichkeit häufig in einem ganz anderen Licht. Stellen Sie sich vor, ein Kidnapper hat ein 14-jähriges Mädchen entführt und lebendig begraben, um Lösegeld von den Eltern zu erpressen. Die Überlebenschancen des Mädchens sinken stündlich. Der Täter wird zwar gefasst aber schweigt beharrlich. Was tun? Im Film „Dirty Harry“ greift der Polizist Harry Callahan zu seinen eigenen Methoden und foltert den Entführer, bis dieser auspackt. Allerdings kommen die Informationen zu spät, das Mädchen war bereits in seinem Verliess erstickt.

Gut drei Jahrzehnte später wird der Filmplot bei der Entführung des Bankierssohns Jakob von Metzler 2002 in Deutschland zur grausamen Realität. Der schnell gefasste Täter führte die Frankfurter Polizei bei der Suche nach dem Opfer vier Tage an der Nase herum. Unbestreitbar handelte es sich um eine Notsituation, es ging um Leben und Tod des kranken, medikamentenabhängigen Jungen. Um das Versteck zu erfahren, verfügte der damalige Polizei-Vizepräsident, dem Entführer Gewalt anzudrohen. Die Folterdrohungen wirkten, aber für das Kind kam jede Rettung zu spät. Es war bereits am Tag der Entführung ermordet worden.

Der Fall des gekidnappten Jakob von Metzler stiess eine breite Diskussion über die Folter als «Nothilfe» an. Muss angesichts der lebensbedrohlichen Lage eines entführten Kindes nicht jedes Mittel recht sein, um es aus der Hand seiner Kidnapper zu befreien? Warum sollte der Staat einen Gewalttäter rücksichtsvoller behandeln, als dieser sich gegenüber seinem

---

<sup>1</sup> Wolfgang Sofsky, Traktat über die Gewalt, Frankfurt/M. 2005, 94f.

Opfer verhält? Kann jemand für sich das in Anspruch nehmen, was er anderen willkürlich verweigert?

## 2. Das Recht der Opfer und die Opfer des Rechts

Aber kann daraus gefolgert werden, dass die konsequente Ächtung jeder Folter für polizeiliche Massnahmen gegenüber auskunftsunwilligen Kidnappern nicht gilt? Nötigen uns die Schicksale entführter Kinder zu einer Art moralischem Ausnahmezustand beim Folterverbot?

Die moralisch schwer erträgliche Antwort auf diese Fragen lautet: Nein! Das unbedingte Folterverbot muss nicht nur gegenüber den Diktatoren dieser Welt standhaft eingefordert werden. Es muss auch gegenüber Eltern nicht geretteter Kinder vertreten werden. Wir müssen die brutale Zuspitzung ertragen: Um der weltweiten Opfer von Folter und grausamer Gewalt willen, nötigen uns die Menschenrechte, im Zweifelsfall auf bestimmte Massnahmen zur Rettung eines entführten Kindes zu verzichten. Das unschuldige Leben eines Kindes wird der Unbedingtheit eines Menschenrechtes *geopfert*. Wir bewegen uns im Zentrum der griechischen Tragödie: Es gibt keine Entscheidung ohne Schuld – oder mit den Worten des stellvertretenden Polizeipräsidenten: *Entweder ich verletze die Rechte des Beschuldigten, oder ich verspiele das Leben des Opfers*.

Der tragische Konflikt verweigert sich einer moralisch befriedigenden Lösung. Dem Recht zu gehorchen bedeutet, moralische Schuld auf sich zu laden. Diese immanente moralische Tragik des Rechts zu ignorieren und das hohe Gut der Rechtsgleichheit zu relativieren und partiell abzuschaffen wäre aber fatal. Gegen Folter und andere Formen der Gewalt kann nur ein Gesetzgeber schützen, der zweifelsfrei auf dem Boden der Menschenrechte steht und keine noch so emotional nachvollziehbare Moral. Die Geltung der Menschenrechte mutet den Bürgerinnen und Bürgern bewusst zu, gegen ihre naheliegenden moralischen Intuitionen zu entscheiden. Denn alle Erfahrungen der Geschichte zeigen, dass Moral immer die Moral der Mehrheit ist und die Rechtssicherheit von Minderheiten niemals garantieren kann.

## 3. Lebens- oder Würdeschutz?

Aber darf das Leben eines Kindes oder anderen Opfers dem abstrakten Recht auf Rechtsgleichheit geopfert werden? Im Zentrum des Folterverbots steht der Schutz der Menschenwürde – gegen die Entwürdigung der Gefolterten und die Selbstentwürdigung der Folternden. Ein Staat, der Folter als Handlungsoption zulässt, verletzt seine verfassungsmässige Aufgabe, mit den Mitteln des Rechts die Würde seiner Bürgerinnen und Bürger umstandslos und ausnahmslos zu schützen. Es kann keine Menschenwürdegarantie geben in einem Staat, «der Folter anordnet, Foltertechniken entwickelt und Folterspezialisten ausbildet».<sup>2</sup> Daraus folgt die ohnmächtig erscheinende Konsequenz, im Extremfall für die Geltung der Menschenrechte auch den Tod unschuldiger Menschen in Kauf zu nehmen. In diesem Sinne ist – wie in vielen anderen Staatsverfassungen – in der Schweizerischen Bundesverfassung der Würdeschutz (Art. 7) dem Lebensschutz (Art. 10) vorgeordnet. Mit dem Normengefälle *Würde vor Leben* muss man sich ausdrücklich schwertun.

---

<sup>2</sup> Heiner Bielefeldt, Zur Unvereinbarkeit von Folter und Rechtsstaatlichkeit, in: APuZ 36/2006, 3–8 (7).

Dem Gefälle von Würde- und Lebensschutz in der Bundesverfassung geht die *invocatio Dei* in der Präambel voraus: «Im Namen Gottes des Allmächtigen». Die ersten Worte der Verfassung sind juristisch und theologisch umstritten. Dass das Recht aber am Ende nicht ohne sie auskommt, zeigt die Verhältnisbestimmung von Würde und Leben. Das menschliche Leben, die Würde jedes Menschen, bildet die Bedingung der Möglichkeit von Recht und Moral und geht beiden voraus. Recht und Moral regeln die Normalität des menschlichen Zusammenlebens und stossen in den Grenzsituationen des Lebens selbst an ihre Grenzen. Recht und Moral kommen über die Sphäre menschlicher Machtverhältnisse nicht hinaus. Deshalb können Moral und Recht die Relativierung des Lebens um eines anderen Gutes willen, nämlich der Unbedingtheit des Folterverbots, nicht allgemein begründen. Sie können lediglich Tabus apodiktisch behaupten, also negativ bestimmen, was niemals getan werden darf.

Über das Verhältnis von Würde und Leben lässt sich im Kern nur theologisch (oder metaphysisch) nachdenken. Dann geht es nicht mehr um die Begründung von Handlungsnormen und staatlichen Pflichten, sondern um die Vergewisserung dessen, was den Menschen im Kern ausmacht. Dann geht es auch darum, allem Entsetzen über die himmelschreienden Ungerechtigkeiten zum Trotz, dem Bösen nicht zu widerstehen. «Ich aber sage euch: Leistet dem, der euch etwas Böses antut, keinen Widerstand, sondern wenn dich einer auf die rechte Wange schlägt, dann halt ihm auch die andere hin.» (Mt 5,39) Das Aushalten der Unmenschlichkeit ist das letzte Mittel zur Verteidigung der Menschlichkeit. Aus biblischer Sicht ist menschliches Leben als Gott gegebenes Leben würdebegabtes Leben. Die Würde zu missachten bedeutet, die göttliche Geschöpflichkeit des Menschen mit Füßen zu treten. Allein in Gottes Schöpfungs- und Erhaltungswillen kommen Würde und Leben zusammen. Jedes menschliche Leben ist *ipso facto* mit Menschenwürde ausgezeichnetes Leben. Diese Verhältnisbestimmung kann menschlich festgehalten aber nicht begründet werden.

Das Liebesgebot der Bergpredigt Jesu ist die radikale Aufforderung in einer Welt, die unablässig Ohnmacht an Ungerechtigkeit und Ungerechtigkeit an Ohnmacht reiht. Ohnmacht und Ungerechtigkeit gehören zusammen und lassen sich nicht einfach umkehren. Machtergreifung führt nicht zur Gerechtigkeit – im Gegenteil. Jesus selbst geht den Weg der Ohnmacht konsequent bis in den Tod für unsere Gerechtigkeit. Auch das irdische Eintreten für Gerechtigkeit verlangt das Aushalten der eigenen Ohnmacht. Ohnmacht meint nicht naiven Machtverzicht, wo es Macht braucht, um lebensfördernde Ordnungen durchzusetzen und zu gestalten. Aber menschliche Macht ist begrenzt. Die Verweigerung gegenüber der Anerkennung der eigenen Ohnmacht schafft Ungerechtigkeit zwischen den Menschen und führt politisch zum Terror und in die Diktatur.

In der Unbedingtheit des Folterverbots begegnet dieser Zusammenhang in der Anerkennung der eigenen Ohnmacht um der Würde der und des anderen willen. Nur so lässt sich die Absolutheit des Verbots begründen, das sich konsequent gegen jede noch so plausible und nachvollziehbare Begründung richtet. Die Unbedingtheit des Folterverbots leitet sich von der Unbedingtheit der Menschenwürde ab. Wer Ausnahmebedingungen für Folter formuliert, nennt damit zugleich Ausschlusskriterien für diejenigen, für die die Menschenwürde nicht gelten soll.

Im Blick auf die Folter kann der Staat nicht Gnade für die Opfer vor dem Recht der Täter gehen lassen, weil das Absprechen der Menschenwürde kein Akt der Gnade sein kann. Die

Absolutheit des Folterverbots einzufordern, verlangt zugleich das Eingeständnis eigener Ohnmacht gegenüber den Tätern. Der gesellschaftliche und universale Wert des Folterverbots bemisst sich auch daran, inwiefern Politik und Gesellschaft bereit sind, ihre eigene Ohnmacht bei der Durchsetzung von Gerechtigkeit anzuerkennen und im Grenzfall auch ihre Schuld gegenüber den Opfern des praktizierten Gewaltverzichts einzugestehen. Das Engagement der Kirchen muss gleichzeitig den Opfern von Folter und unerträglicher Gewalt und den Opfern des ohnmächtigen Gewaltverzichts zum Schutz der Menschenwürde gelten. Im Blick auf die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse gilt: «Wir sind, was wir tun. Und wir sind, was wir versprechen, niemals zu tun.»<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Jan Philipp Reemtsma, Folter im Rechtsstaat, Hamburg 2005, 129.